

Martin Kretschmer

Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht
genutzt werden können

aus:

Mit gutem Recht erinnern

Gedanken zur Änderung der rechtlichen
Rahmenbedingungen des kulturellen Erbes in
der digitalen Welt

Herausgegeben von Paul Klimpel

S. 89 – 93

Hamburg University Press
Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg
Carl von Ossietzky

Impressum

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <https://portal.dnb.de/> abrufbar.

Online-Ausgabe

Die Online-Ausgabe dieses Werkes ist eine Open-Access-Publikation und ist auf den Verlagswebseiten frei verfügbar. Die Deutsche Nationalbibliothek hat die Online-Ausgabe archiviert. Diese ist dauerhaft auf dem Archivserver der Deutschen Nationalbibliothek (<https://portal.dnb.de/>) verfügbar.

DOI 10.15460/HUP.178

Printausgabe

ISBN 978-3-943423-46-4

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Das Werk steht unter der Creative-Commons-Lizenz Namensnennung 4.0 International (CC BY 4.0, <https://creativecommons.org/licenses/by/4.0/legalcode.de>). Ausgenommen von der oben genannten Lizenz sind Teile, Abbildungen und sonstiges Drittmaterial, wenn anders gekennzeichnet.

Herausgeber: Paul Klimpel

Covergestaltung: Hamburg University Press

Coverabbildung: Jürgen Keiper, <http://www.jkeiper.de> (Fragment, TIB Hannover)

Druck und Bindung: Hansadruck, Kiel

2018 Hamburg University Press, Verlag der Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg Carl von Ossietzky, Hamburg (Deutschland)
<http://hup.sub.uni-hamburg.de>

Inhaltsverzeichnis

- V Besonderer Dank
- VII Geleitwort
- IX „Hamburger Note zur Digitalisierung des kulturellen Erbes“

1 Einleitung

Paul Klimpel

- 3 Warum dieses Buch

9 Bereichsausnahmen

Gabriele Beger

- 11 Archivierung: ein Plädoyer für eine Bereichsausnahme

Andrea Hänger

- 25 Urheberrecht im Archiv: das Beispiel des Bundesarchivs

Julia Reda

- 37 Kulturelles Erbe befreien: zur Notwendigkeit einer europäischen Lösung

51 Neue Regeln für die Sichtbarkeit

Thomas Dreier und Veronika Fischer

- 53 Museen: digitaler Erhalt und digitale Sichtbarkeit

Dietmar Preißler

- 69 Bilder-Los: digitale Welt, Urheberrecht und Museen

79 Schutzfristen

Oliver Hinte

81 Nach 25 Jahren ist Schluss

Martin Kretschmer

89 Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können

95 Kollektive Rechtewahrnehmung und Verwertungsgesellschaften

Elisabeth Niggemann

97 Neues Leben für vergriffene Werke

John Hendrik Weitzmann

113 Primat der Verfügbarkeit „verwaister Werke“

123 Recht als Hindernis – Hindernisse für das Recht

Eric W. Steinhauer

125 Recht als Risiko für das kulturelle Gedächtnis

Katharina de la Durantaye

137 Das kulturelle Gedächtnis als Kollateralschaden der „Copyright Wars“

143 Fair Use

Sylvia Jacob

145 Konkretisierung der US-amerikanischen *Fair-Use*-
Doktrin durch die verkehrsbeteiligten Kreise

Hunter O'Hanian

147 Best Practice-Leitfaden für die angemessene
Verwendung (*Fair Use*)

Peter Jaszi

163 *Fair Use* heute

171 Autorinnen und Autoren

Martin Kretschmer

Niemand hat etwas davon, wenn Werke nicht genutzt werden können

Viele alte Texte, Fotos oder Grafiken könnten in digitalen Bibliotheken zugänglich sein, doch der Hemmschuh dabei sind meist ungeklärte Rechte. Neue Lösungsmodelle stoßen zu oft auf Abwehr, sagt der Urheberrechtswissenschaftler Martin Kretschmer.¹

iRights.info Herr Kretschmer, Sie sagen, dass immens viele urheberrechtlich geschützte Werke in einem „schwarzen Loch“ verschwinden. Was meinen Sie damit?

Martin Kretschmer Viele Werke, die nicht länger kommerziell verwertet werden, bleiben aufgrund laufender Schutzfristen oder ungeklärter Urheberrechtslage ungenutzt. Es ist oft nicht möglich, sie neu herauszubringen oder zumindest online zugänglich zu machen. Nach 50 Jahren sind über 90 Prozent aller geschützten Werke in dieser Situation. Das Dilemma ist, dass niemand etwas davon hat, wenn geschützte Werke nicht genutzt werden können – weder die Rechteinhaber noch die Gesellschaft.

¹ Interview von Henry Steinhilber (iRights.info), veröffentlicht am 5.9.2016 auf iRights.info. Vgl. <https://irights.info/artikel/martin-kretschmer-niemand-hat-etwas-davon-wenn-werke-nicht-genutzt-werden-koennen/27800> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

Ist dieses „schwarze Loch“ also mehr als ein rechtliches Problem, eine gesellschaftspolitische Frage?

Ja, und der Gesetzgeber beginnt die Problematik auch zu erkennen, was sich etwa in der europäischen Richtlinie zu „verwaisten Werken“ ausdrückte.

Diese Richtlinie sollte es erleichtern, an ungenutzte Werke rechtlich heranzukommen. Jedoch sind in bestimmtem Maße nach wie vor gründliche Rechtereklärungen erforderlich.

Und daraus ergibt sich die Frage: Wie hoch sind dafür die Kosten – und sind sie am Ende gerechtfertigt?

Welche Kosten meinen Sie?

Im CREATE-Forschungsinstitut in Glasgow haben wir dazu gerade eine Studie durchgeführt. Es ging um eine Serie von Collagenbüchern² eines wichtigen schottischen Dichters, Edwin Morgan. Sie entstanden zwischen 1931 und 1966 und sollten nun digitalisiert werden. Die 16 Bände enthalten etwa 54.000 verschiedene Ausrisse, Fotos, Bilder, Zeichnungen, Grafiken, Zeitungs- und Magazintexte. Davon gelten etwa 72 Prozent als „verwaist“³, weil die Urheber beziehungsweise Rechteinhaber unbekannt sind. Wir haben dann versucht, die Rechte daran unter verschiedenen rahmenrechtlichen Bedingungen zu klären, zum Beispiel unter der europäischen Richtlinie und dem britischen „Orphan Works Licensing Scheme“,

² Vgl. <http://www.create.ac.uk/blog/2015/06/03/diligent-searching-in-the-dark-identifying-images-out-of-context/> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

³ Als „verwaist“ gelten Werke, wenn der Urheber oder Rechteinhaber nicht bekannt oder nicht auffindbar ist. Sie bleiben daher häufig ungenutzt. Ist zum Beispiel der Rechteinhaber an einem Buch oder Zeitungsartikel nicht bekannt, können die Inhalte nicht ohne Weiteres in digitalen Bibliotheken angeboten werden. Seit 2014 dürfen Archive, Bibliotheken und Museen „verwaiste Werke“ unter bestimmten Bedingungen online zugänglich machen. Dazu gehört, dass sie sorgfältig nach Rechteinhabern gesucht haben, die Suche dokumentieren und Werke bei einem Register anmelden. Ungenutzt bleiben neben den „verwaisten Werken“ häufig auch vergriffene Werke, etwa Bücher ohne Neuauflage. Vgl. <https://dejure.org/gesetze/UrhG/61.html> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

das potenziell auch kommerzielle Nutzungen ermöglicht. Hierbei erfassten wir anhand einer Stichprobe den dafür erforderlichen Zeitaufwand und die daraus resultierenden Kosten.

Und was kam dabei heraus?

Nach unseren Berechnungen würde eine vollbeschäftigte Kraft zwölf Jahre nichts anderes tun, als die Rechte zu klären, die die digitale Veröffentlichung dieser kulturhistorisch wichtigen Bände ermöglichen würde. Hochgerechnet von unserer Stichprobe wären Kosten in der Höhe von 288.430 Britischen Pfund für die Rechteklärung aufgelaufen. Dies ist vielleicht ein extremer Fall, aber untypisch sind solche Kosten für komplexe Digitalisierungsprojekte nicht. Die Frage ist nun: Wer wagt sich unter diesen Umständen daran, verlorene Werke wieder zugänglich zu machen?

Wenn also die Richtlinie für „verwaiste Werke“ oder einzelstaatliche Regelungen nicht helfen, wie ließe sich die von Ihnen festgestellte Misere dennoch überwinden?

Man könnte eine Regel einführen, wie man sie aus dem internationalen Markenschutzrecht kennt. Wird eine geschützte Marke eine bestimmte Zeit lang nicht genutzt, kann der Rechteinhaber sie verlieren. Etwas ähnliches ließe sich für urheberrechtliche Werke entwickeln. Meiner Ansicht nach wäre das ein pragmatischer Weg, weil es ein solches Rechtsprinzip, das den Schutz einschränkt, bereits gibt.

Wäre eine solche Regelung für Deutschland oder in Europa tatsächlich durchsetzbar und mit den vorhandenen Rechtsrahmen vereinbar?

Man könnte innerhalb der internationalen Rahmenbedingungen beispielsweise einen Rechterückfall an Urheber vorsehen. Und zwar in der Form, dass ungenutzte Rechte standardmäßig kollektiv verwertet werden. Das heißt, das Verbotsrecht wird damit in der Praxis zu einem Vergütungsrecht. Wohlge-

merkt wären das immer noch Autorenrechte im Sinne der Berner Übereinkunft,⁴ nur verschwänden die Werke nicht mehr im schwarzen Loch. Vielmehr ließen sie sich über die kollektive Verwertung, abgewickelt durch Verwertungsgesellschaften, wieder aktivieren.

Was ist, wenn sich der Rechteinhaber nach diesem Rückfall doch wieder meldet?

Es muss dem Rechteinhaber im Prinzip möglich sein, die betreffenden Werke wieder aus dem Pool der Verwertungsgesellschaft herauszunehmen.

Somit würde aus dem schwarzen Loch eine Art Depot, in dem ungenutzte Werke grundsätzlich zugänglich sind. Das klingt vernünftig. Was spräche dagegen, so eine Regelung einzuführen?

In erster Linie die Reflexe der Beteiligten. Die politische Debatte um das Urheberrecht ist so eingefahren, dass jeder Versuch, eine progressivere Perspektive einzubringen, sofort von den alten ideologischen Argumenten erstickt wird. Daher müssten wir als erstes einen gesellschaftlichen Konsens schaffen: Ungenutzte Werke sollen nicht verschwinden, sondern zugänglich bleiben. Ist dieser Konsens erreicht, überlegt man, welche Möglichkeiten es gäbe, ihn rechtlich umzusetzen. Andernfalls besteht die Gefahr, dass wieder die gleichen politischen Gefechte ausgetragen werden, wie wir sie in den vergangenen Jahrzehnten bei jeder neuen Ausnahmeregelung erlebten. Selbst der WIPO-Blindenvertrag von Marrakesch⁵, eine vergleichsweise kleine Schranke, gegen die eigentlich niemand etwas haben sollte, benötigte 50 Jahre, bis sie verab-

⁴ Vgl. <https://irights.info/artikel/der-traum-vom-weltweit-einheitlichen-urheberrecht/5068> (zuletzt aufgerufen am 22.8.2017).

⁵ Der Vertrag von Marrakesch über die Erleichterung des Zugangs zu veröffentlichten Werken für blinde, sehbehinderte oder sonst lesebehinderte Menschen (Vertrag von Marrakesch) regelt Beschränkungen bzw. Ausnahmeregelungen im Urheberrecht zugunsten von Blinden, Sehbehinderten und sonst lesebehinderten Menschen, damit die betroffenen Personen auf einen größeren Teil von Werken in barrierefreien Formaten zugreifen können.

schiedet wurde. Das ist doch absurd. Es gibt so eine reflexartige Rhetorik, die viele bei jedem Reformversuch immer wieder aufs Neue strapazieren. In einem Zeitalter, das von technologischen Umbrüchen geprägt ist, sollten wir solche Reflexe vermeiden.“